

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung M-V in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2004 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. Die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen vom 09.01.2001 lautet wie folgt:

§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Mandelshagen ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Bad Döberitz, bestehend aus den Gemeindeteilen Mandelshagen, Cordshagen und Billenhagen. Ortsteilververtretungen werden nicht gebildet.

II. Die Neuformulierung des § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen vom 09.01.2001 lautet wie folgt:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nicht anders bestimmt, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.
(3) Folgender Ausschuss nach § 36 KV M-V wird gebildet:

Ausschuss	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Bauwesen, Ordnung und Soziales	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugend- und Seniorenförderung, Kindertagesstätten und Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (4) Für die Mitglieder des Ausschusses werden keine Stellvertreter gewählt.
(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

III. Die Neuformulierung des § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen vom 09.01.2001 lautet wie folgt:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die an den Bürgermeister und im Vertretungsfall an seine Stellvertreter gezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen in der Summe den monatlichen Höchstsatz laut Entschädigungsverordnung nicht überschreiten.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie **monatlich 100,00 EUR** überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie **monatlich 250,00 EUR** überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern **monatlich 500,00 EUR** überschreiten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mandelshagen, den 06.01.2005


Alwardt
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Mandelshagen, den 06.01.2005


Alwardt
Bürgermeister

